

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Beschwerdemöglichkeiten gegen strafbare Handlungen von Trägern staatlicher Gewalt und zur Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat

A. Problem

Im demokratischen Rechtsstaat sind staatliche Organe an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes). Eine Reihe von Strafnormen knüpft an die Eigenschaft des Täters als Amtsträger an (z. B. § 258a StGB, §§ 331 ff. StGB). Daneben gelten die allgemeinen Strafgesetze selbstverständlich auch für Vertreter der öffentlichen Gewalt. Die Durchsetzung der von vielen Bürgern als sinnlos empfundenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, insbesondere von Demonstrationsverboten und Auflagen gegen Demonstrations Teilnehmer, führte zu zahlreichen Anzeigen von Bürgern gegen Polizeibeamte wegen Gewalt- und Nötigungshandlungen. Zugleich gab die Corona-Politik Veranlassung für Anzeigen gegen Mitglieder der Exekutive und Legislative wegen mutmaßlichen Fehlverhaltens – erinnert sei an die Praxis der „Masken-Deals“. Auch die Bundesregierung als oberste Exekutivebene war und ist immer wieder Objekt strafrechtlicher Anzeigen von Bürgern.

Es ist für das Ansehen des demokratischen Rechtsstaats unerlässlich, dass die Strafverfolgungsbehörden solchen Anzeigen unparteiisch und unvoreingenommen nachgehen. Diesem Anspruch steht allerdings entgegen, dass Staatsanwälte weisungsgebunden sind. Sie haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen (§§ 146, 147 Nr. 3 GVG). Bedenklich ist in diesem Zusammenhang das externe Weisungsrecht der Justizverwaltung, also des Bundesjustizministers (für die Bundesbeamten) und der Landesjustizverwaltungen (§ 147 Nr. 1, 2 GVG). Wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit der obersten Entscheidungsträger selbst im Raum steht, liegt es auf der Hand, dass die Weisungsbefugnis der obersten Regierungsebene problematisch ist. Es genügt bereits der „böse Schein“ möglicher Einflussnahmen, um die Erwartung der Unvoreingenommenheit der Strafverfolgungsbehörden zu erschüttern.

Somit stellt sich die Aufgabe, in Fällen, in denen Bürger das mögliche Fehlverhalten von Vertretern der öffentlichen Hand zur Anzeige bringen, ein Korrektiv zur Weisungsgebundenheit der ermittelnden Staatsanwälte zu schaffen. Wegen der in der Bundesrepublik Deutschland historischen einmaligen Konzentration von Befugnissen der Exekutivgewalt während des „Gesundheits-Notstands“ ist dies

besonders dringlich für die Aufarbeitung möglicher Vergehen von Regierungspolitikern im Zusammenhang mit den „Corona“-Maßnahmen. Es ist nicht vorstellbar, dass mögliches Fehlverhalten oberster staatlicher Stellen z. B. bei der Vergabe von Aufträgen (Masken, Werbeagenturen), bei Beschaffung von Impfstoffen, im Verfahren der Impfstoff-Zulassung oder bei der Erfassung von Impfstoff-Nebenwirkungen strafrechtlich aufgearbeitet werden kann, wenn die Staatsanwaltschaften von oberster politischer Ebene Weisungen erhalten können und der Bürger keine Möglichkeit hat, die Entscheidungen der Staatsanwaltschaften durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen.

B. Lösung

Zur Lösung der Aufgabe sollen die Beschwerdemöglichkeit des Anzeigenerstatters und das Klageerzwingungsverfahren ausgeweitet werden. Lehnt die Staatsanwaltschaft nach der Anzeige einer Straftat die Aufnahme von Ermittlungen ab, hat nach gegenwärtiger Rechtslage der Anzeigenerstatter nur dann die Möglichkeit zur Sachbeschwerde, wenn er zugleich Verletzter der zur Anzeige gebrachten Straftat ist (z. B. der Verletzte im Fall einer Körperverletzung). Lehnt der vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft die Beschwerde ab, steht dem Verletzten außerdem die Möglichkeit offen, den Bescheid gerichtlich überprüfen zu lassen (Klageerzwingungsverfahren, § 172 StPO). Diese Beschwerdemöglichkeiten sind bei Anzeigen gegen Regierungspolitiker im geschilderten Corona-Kontext nicht praxisrelevant, weil die zur Anzeige gebrachten Straftaten keine „Verletzten“ im Sinne des § 373b StPO zur Folge haben. Aus den oben beschriebenen Gründen besteht aber gerade in den Fällen einer Anzeige gegen oberste Regierungspolitiker die Notwendigkeit, der Weisungsbefugnis der Exekutive gegenüber den Staatsanwaltschaften ein Korrektiv in Form der Beschwerdemöglichkeit und Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht entgegenzusetzen.

Die immer gegebene Möglichkeit zur Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist in diesem Kontext kein taugliches Korrektiv, weil die Entscheidung der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft in diesem Fall gerade nicht einer Überprüfung durch ein unabhängiges Gericht unterzogen wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die erweiterte Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft ergibt sich ein gewisser Erfüllungsaufwand, der nicht bezifferbar ist.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Beschwerdemöglichkeiten gegen strafbare Handlungen von Trägern staatlicher Gewalt und zur Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

§ 172 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Verletzten“ gestrichen.
2. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte oder bringt er ein Verhalten eines Trägers staatlicher Gewalt zur Anzeige, so steht ihm gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu.“
3. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Verletzten“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im demokratischen Rechtsstaat sind staatliche Organe an Recht und Gesetz gebunden. Das gilt für untergeordnete Verwaltungsebenen genauso wie für Mitglieder der Bundesregierung, die immer wieder Objekt strafrechtlicher Anzeigen von Bürgern sind. Es ist für das Ansehen des demokratischen Rechtsstaats unerlässlich, dass die Strafverfolgungsbehörden solchen Anzeigen unparteiisch und unvoreingenommen nachgehen. Diesem Anspruch steht allerdings entgegen, dass Staatsanwälte weisungsgebunden sind. Sie haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen (§§ 146, 147 Nr. 3 GVG). Bedenklich ist in diesem Zusammenhang das externe Weisungsrecht der Justizverwaltung, also des Bundesjustizministers (für die Bundesbeamten) und der Landesjustizverwaltungen (§ 147 Nr. 1, 2 GVG). Wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit der obersten Entscheidungsträger selbst im Raum steht, liegt es auf der Hand, dass die Weisungsbefugnis der obersten Regierungsebene problematisch ist. Um die Unabhängigkeit der Strafverfolgungsorgane zu gewährleisten, ist es deshalb erforderlich, der Weisungsgebundenheit der ermittelnden Staatsanwälte ein Korrektiv entgegenzustellen. Die Entscheidungen der Staatsanwaltschaften in Ermittlungsverfahren, die ein Verhalten der öffentlichen Hand zum Gegenstand haben, sollen deshalb durch unabhängige Gerichte überprüft werden können. Dies ist für die strafrechtliche Aufarbeitung der Anti-Corona-Maßnahmen unabdingbar, weil die Konzentration staatlicher Eingriffs- und Entscheidungsbefugnisse auf der Regierungsebene in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie so hoch war wie im Zuge dieser Maßnahmen-Politik. Es ist nicht vorstellbar, dass mögliches Fehlverhalten oberster staatlicher Stellen z. B. bei der Vergabe von Aufträgen, bei Beschaffung von Impfstoffen, im Verfahren der Impfstoff-Zulassung oder bei der Erfassung von Impfstoff-Nebenwirkungen und der angemessenen Reaktion auf Berichte über solche Nebenwirkungen strafrechtlich aufgearbeitet werden kann, wenn die Staatsanwaltschaften weisungsgebunden sind und keine unabhängige Überprüfung ihrer Entscheidungen stattfindet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Beschwerdemöglichkeit des Anzeigenerstatters und das Klageerzwingungsverfahren soll ausgeweitet werden. Lehnt die Staatsanwaltschaft nach der Anzeige einer Straftat, die ein Verhalten der öffentlichen Hand zum Gegenstand hat, die Aufnahme von Ermittlungen ab, soll der Anzeigenerstatter in Zukunft das Recht haben, Beschwerde einzulegen und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen.

Sollte sich nach Änderung des Gesetzes erweisen, dass das Instrument der Klageerzwingung in größerem Maße rechtsmissbräuchlich genutzt wird, hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit, durch angemessene Erhöhung der Gerichtsgebühren (Nr. 3200 Anl.1 zum GKG) solchen Auswüchsen wirksam zu begegnen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafprozessrecht folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen**1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken. Dies stärkt das Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 der UN „Frieden Gerechtigkeit und starke Institutionen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Ein gewisser, geringer Erfüllungsaufwand ergibt sich daraus, dass die Beschwerdemöglichkeiten der Bürger gegen Entscheide der Staatsanwaltschaften ausgeweitet werden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderung der Überschrift.

Zu Nummer 2:

Lehnt die Staatsanwaltschaft nach der Anzeige einer Straftat, die ein Verhalten eines Trägers staatlicher Gewalt zum Gegenstand hat, die Aufnahme von Ermittlungen ab, soll der Anzeigerstatter in Zukunft das Recht haben, Beschwerde einzulegen und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen.

Zu Nummer 3:

Folgeänderung zu Nummer 2.

